Jetzt aber schnell rechnen! Die Einrede der Verjährung in der mündlichen Verhandlung.

Einen spannenden und etwas kuriosen Fall aus dem Verkehrsrecht hatte ich von dem Mandanten nach einem Anwaltswechsel zu betreuen.

Mein Mandant wurde als Gebrauchtwagenhändler von dem Käufer eines Gebrauchtwagens auf Schadensersatz aus kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht vor dem Amtsgericht in Anspruch genommen. Mein Mandant wurde auf Schadensersatz verklagt, da der gekaufte Gebrauchtwagen mangelhaft gewesen sei.

Nach Anwaltswechsel erhielt ich das Mandat kurzfristig (damit ist gemeint: kurz vor der ersten Verhandlung vor dem Amtsgericht). Nach Sichtung der Akte merkte ich relativ schnell, dass der Fall auf eine ganz einfache Art und Weise für den beklagten Mandanten zu beenden sei. Der Käufer hat nämlich schlichtweg versäumt seine Gewährleistungsansprüche innerhalb der Verjährungsfrist beim Amtsgericht durch Klageeinreichung geltend zu machen und damit den Lauf der Verjährung zu hemmen. Im Kaufrecht gelten nämlich andere- kürzere Verjährungsvorschriften als die regelmäßige Verjährung von drei Jahren in § 195 BGB vorgeschrieben ist.

Nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB gilt für die Verjährung von beweglichen Kaufsachen nämlich eine Frist von zwei Jahren ab Übergabe/ Ablieferung der Sache.

In diesem Fall hatte der Kläger jedoch angenommen, dass die regelmäßige Verjährung von drei Jahren galt und nicht die kurze Verjährung von zwei Jahren, so dass er seine Klage beim Amtsgericht erst nach zwei Jahren einreichte, damit zu spät. Dies hatte ich dem Amtsgericht vor der Verhandlung auch so mitgeteilt und die Einrede der Verjährung erhoben.

Offensichtlich hatte jedoch auch der zuständige Richter in der mündlichen Verhandlung die kurze Verjährung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB nicht vor Augen.

Nach dem ich zu Beginn der Verhandlung auf die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Klägers hinwies, stellte der Richter kurzerhand fest, dass eine Verjährung nicht vorlag, da der Kläger seine Ansprüche innerhalb der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren gerichtlich geltend machte.

Während ich in der Verhandlung verunsichert saß und nochmals die Verjährungsvorschriften las und die Fristen berechnete, behandelten der Richter und der Kläger weitere Probleme des Falls. Nach ca. 5 Minuten unterbrach ich die Diskussion und bat den Richter das vor ihm liegende Bürgerliche Gesetzbuch in die Hand zu nehmen und § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB aufzuschlagen und zu lesen. Da der Richter den einschlägigen Paragrafen nicht sofort fand, bat er mich den § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Verhandlung laut vorzulesen, was ich auch mit Genuss tat.

Als der Richter kurz innehielt und schnell die Verjährungsvorschriften subsumierte, teilte er schließlich mit, dass ich Recht hatte und regte an, dass der Kläger seine Klage nunmehr zurücknehmen sollte, da er andernfalls die Klage abweisen würde.

Für den Anwalt ist es nicht nur Pflicht den Sachverhalt rechtlich zu prüfen, sondern auch rechtliche Hinweise des Richters kritisch zu überprüfen. Der Mandant hat sich jedenfalls gefreut.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob